



GS-UVEK, 3003 Bern

Empfänger gemäss Liste
der Adressaten

Bern, 22. März 2006

**Anhörungsverfahren
Änderung Energieverordnung (EnV) und Verordnung UVEK über Angaben auf der Energie-
etikette von neuen Personenwagen (VEE-PW)**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Änderungsentwurf der EnV und VEE-PW sowie die dazugehörigen Erläuterungen zur Stellungnahme und bitten Sie, Ihre Bemerkungen und Änderungsvorschläge bis am

21. April 2006

dem Bundesamt für Energie, Sektion Recht, zukommen zu lassen. Weil die Vorlage zeitlich drängt, können wir leider keine Fristverlängerung gewähren.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen per 1. Juli 2006 in Kraft treten. Sie betreffen im Wesentlichen zwei Bereiche:

- die Deklaration der Energieeffizienz bei Personenwagen; und
- die Deklaration des Energieverbrauchs bei Raumklimageräten.

Weitere Exemplare der Anhörungsunterlagen können beim Bundesamt für Energie (Tel. 031/322 56 11) bezogen werden. Für Fragen im Zusammenhang mit dieser Vorlage steht Ihnen Martina Degen (Tel. 031 322 57 40, <mailto:martina.degen@bfe.admin.ch>) gerne zur Verfügung.

Die Anhörungsunterlagen sind auf der Homepage des BFE <http://www.energie-schweiz.ch/> abrufbar.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Moritz Leuenberger
Bundespräsident

Anhörungsadressaten

Bezeichnung

1. Kantone

Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Vereinigung der Strassenverkehrsämter ASA

2. Wirtschaftsverbände

Autogewerbeverband AGVS
Automobilclub der Schweiz ACS
Auto-schweiz
Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA
economiesuisse
energie-agentur-elektrogeräte eae
Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr, Litra
Schweizerischer Gewerbeverband SGV
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband, ASTAG
Schweizerischer Strassenverkehrsverband
Swiss Retail Federation
Touring Club der Schweiz TCS
Verband des freien Autohandels der Schweiz VFAS

3. Elektrizitätswirtschaft

Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz
electrosuisse
Erdölvereinigung
Energiefachleute Schweiz
Energieforum Schweiz
Schweiz. Agentur für Energieeffizienz safe
Schweiz. beratende Haustechnik- und Energie-Ingenieure
Schweiz. Energiestiftung
Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG
Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
Vereinigung exportierender Elektrizitätsunternehmungen

4. Energiepolitische und technische Organisationen

BiomasseSchweiz
Energieagentur der Wirtschaft EnAW
Verkehrsclub der Schweiz VCS

5. Konsumentenorganisationen

Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana
Fédération romande des consommateurs
Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen
Konsumentenforum
Präsidentenkonferenz der Kantonalverbände für Stromkonsumenten
Schweiz. Energie-Konsumenten-Verband von Industrie und Wirtschaft
Stiftung für Konsumentenschutz

6. Umweltschutzorganisationen

Greenpeace Schweiz
WWF

7. Weitere

Coop
Migros
Verband öffentlicher Verkehr



Erläuterungen

zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung des UVEK über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen (VEE-PW)

1. Ausgangslage

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen zwei Bereiche:

- die Deklaration der Energieeffizienz bei Personenwagen; und
- die Deklaration des Energieverbrauchs bei Raumklimageräten (Einführung einer Deklaration in Anpassung an das EU-Recht).

2. Energieverbrauch bei Personenwagen (Anhang 3.6 EnV und VEE-PW)

Die Energieetikette für Personenwagen wurde auf den 1. Januar 2003 eingeführt. Die Vorschriften dazu befinden sich hauptsächlich in Anhang 3.6 EnV sowie in der VEE-PW. Eine erste Änderung zur Erstreckung der Gültigkeitsdauer von Anhang 3.6 erfolgte per 1. Juli 2004. Per 1. Oktober 2004 wurden die Energie-Effizienz-kategorien in der VEE-PWs neu definiert. Mit Blick auf die technische Entwicklung bei den Personenwagen und die Erfahrungen im Vollzug dieser Vorschriften sollen die beiden Erlasse angepasst werden.

2.1 Lösung der Gewichtsproblematik

Die Berechnung der Bewertungszahl, die ihrerseits massgebend für die Bildung der Effizienz-kategorien ist, beruht auf dem Treibstoffverbrauch relativ zum Gewicht. Der Grund für den Einbezug des Gewichts liegt darin, dass nicht nur Kleinwagen in der effizientesten Kategorie vorkommen sollen. Man geht davon aus, dass sich der Konsument für einen bestimmten Gebrauchsnutzen entscheidet (z.B. Anzahl Sitzplätze, Zuladungsmöglichkeiten), der sich im Gewicht niederschlägt. Der Käufer oder die Käuferin soll innerhalb der Gewichtsklasse, die in Frage kommt, die Möglichkeit haben, zwischen Fahrzeugen unterschiedlichen Effizienz-kategorien zu vergleichen und zu wählen. Die Berechnungsmethode hat jedoch einen unerwünschten Nebeneffekt: besonders schwere Fahrzeuge mit relativ hohem Verbrauch können unter Umständen in eine effizientere Kategorie fallen als vergleichsweise leichte Fahrzeuge mit niedrigem Verbrauch. Dies ist nicht im Sinne der Energieetikette und stellt deren Glaubwürdigkeit in Frage.

Die Formel für die Berechnung der Bewertungszahl wird deshalb so geändert, dass das Fahrzeuggewicht abgeschwächt wird, und zwar umso stärker, je schwerer das Fahrzeug ist.



2.2 Optische Aufwertung der Darstellung der CO₂-Emissionsmenge pro Kilometer

Auf der bestehenden Energieetikette erscheint der CO₂-Ausstoss des betreffenden Neuwagens als Zahlenwert in Gramm/km. Zusätzlich wird die Käuferin oder der Käufer über den durchschnittlichen CO₂-Ausstoss der gesamten Neuwagenflotte informiert. Verglichen mit der Effizienzklasse tritt die Information über die CO₂-Emissionen auf der Energieetikette zu wenig hervor. Obwohl die Kategorie die dominante Information bleiben soll, wird die Angabe über den CO₂-Wert und den Durchschnittswert der Neuwagenmodelle mittels Skalendarstellung optisch aufgewertet.

2.3 Formale Änderungen

Zu den formalen Änderungen im Anhangtext zählen Korrekturen, Vereinfachungen der Formeln, die Wahl eindeutiger Variablen sowie Präzisierungen bei den Verweisen und bei der Darstellung der Angaben.

2.4 EU-Kompatibilität

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen in Einklang mit der Richtlinie 1999/94/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 und sind daher EU-kompatibel.

2.5 Partikelfilter

Im Rahmen der vorgeschlagenen Änderung wurde die Ergänzung der Energieetikette mit einer Information über die Ausrüstung des Personewagens mit einem Partikelfilter thematisiert. Da jedoch das Einführen einer Partikelfilterpflicht Bestandteil des Massnahmenpakets gegen Feinstaub ist, welches das UVEK dem Bundesrat voraussichtlich im März 2006 vorschlagen wird, wird im Moment von der Aufnahme einer solchen Information auf der Energieetikette abgesehen. Falls sich der Bundesrat für eine Filtereinbaupflicht entscheidet, wird die Frage der Aufnahme dieser Information in die Energieetikette nämlich hinfällig. Falls der Bundesrat hingegen von einer Partikelfilterpflicht absieht, soll in die Energieetikette eine Information über die Ausrüstung eines Fahrzeugs mit einem wirksamen Partikelfilter aufgenommen werden.

3. Raumklimageräte (Anhang 3.8 EnV)

Anhang 3.8 EnV ist neu. Er betrifft netzbetriebene Raumklimageräte und stützt sich auf Artikel 7 und 11 EnV betreffend energietechnisches Prüfverfahren und Angabe des Energieverbrauchs bei Geräten. Mit Anhang 3.8 EnV wird die Energieetikette für Raumklimageräte eingeführt.

3.1 Hintergrund der neuen Vorschriften und wesentlicher Inhalt

Der Bundesrat hatte auf den 1. Januar 2002 die Energieetikette für eine erste Gruppe von Haushalt-Gerätekategorien eingeführt. Es wurde bereits damals die Absicht bekundet, die Energieetikette für weitere Gerätekategorien vorzuschreiben, falls dies auch in den umliegenden Ländern der Fall ist.

Durch die warmen Sommer der letzten Jahre, kombiniert mit einem breiteren Angebot von Raumklimageräten sind Nachfrage und Absatz dieser Geräte gestiegen. Damit die Käuferinnen und Käufer



solcher Geräte ihre Wahl wenigstens auch unter dem Aspekt der Energieeffizienz treffen können, drängt sich die Einführung der Energieetikette für diese zusätzliche Gerätekategorie auf.

Mit Anhang 3.8 EnV werden Hersteller, Importeure und Handel verpflichtet, ihre Geräte einem energetischen Prüfverfahren zu unterziehen, den Energieverbrauch aller in Verkehr gebrachter Geräte anzugeben und diesen Verbrauch nicht nur auf dem Gerät selbst, sondern auch auf der Verpackung und in den Verkaufsdokumenten (z.B. Prospekte, Gebrauchsanleitung usw.) kenntlich zu machen. Die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung richten sich bei allen Geräten nach den geltenden und tatsächlich in der Europäischen Union angewendeten europäischen Richtlinien. Der Anhang sieht vor, dass jedes Gerät mit einer Etikette zum Energieverbrauch zu versehen ist. Diese Etikette ist eine EU-spezifische Anforderung und wird durch EG-Richtlinien geregelt. Der Anhang bezieht sich ausdrücklich auf diese Richtlinien.

3.2 Übergangsbestimmung

Geräte, welche die Vorschriften gemäss Anhang 3.8 EnV nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2006 auf dem Markt bleiben. Angesichts der Tatsache, dass den einschlägigen Kreisen schon seit einiger Zeit bekannt ist, dass diese Vorschrift kommen wird und auch die Anforderungen im Detail bereits bekannt waren, ist die Übergangsfrist angemessen. Es besteht bereits seit einiger Zeit die Möglichkeit, die Energieetikette für Raumklimageräte auf freiwilliger Basis anzuwenden.

3.3 EU-Kompatibilität

Der neue Anhang 3.8 EnV zur Einführung der Energieetikette für Raumklimageräte enthält einen Rechtsverweis auf die EG-Richtlinien 92/75/EWG und 2002/31/EG. Es wird damit EG-Recht ins schweizerische Recht übernommen. Auf diese Weise kann die EU-Kompatibilität vollständig gewährleistet werden.

4. Sonstige Änderungen

4.1 Geräteeigenschaften

Der Vollzug der Energieetiketten für Gerätekategorien, bei denen ausser dem Energieverbrauch noch weitere Geräteeigenschaften zu deklarieren sind, hat gezeigt, dass für diese Gerätekategorien gewisse Details zu wenig genau geregelt worden sind. Zwischen Eigenschaften wie z.B. Wasch- oder Reinigungswirkung und dem Energieverbrauch bestehen starke Abhängigkeiten. Vom Hersteller definierte Programme wurden sowohl zur Bestimmung des Energieverbrauchs als auch zur Bestimmung der Wasch- oder Reinigungswirkung herangezogen. Dabei sind gewisse Parameter wie z.B. die Temperatur von der Norm vorgegeben. Abweichungen von der Norm beeinflussen die verschiedenen Eigenschaften oft in gegensätzlicher Art und Weise. Aus diesem Grund ist es erforderlich, auch aus Sicht des Energieverbrauchs, Falschdeklarationen anderer Geräteeigenschaften sanktionieren zu können. Die Anpassungen in Artikel 11 und den Anhängen 3.1, 3.4 und 3.5 schaffen die klare rechtliche Grundlage dazu.



4.2 Diverses

In Anhang 1.1 EnV betreffend Anforderungen für das Inverkehrbringen von Wassererwärmern, Warmwasser- und Wärmespeichern sollen neu in Ziffer 5 Buchstabe a nur noch entweder der Hersteller oder die Vertriebsfirma genannt werden. Damit werden an die Kennzeichnung die gleichen Anforderungen gestellt wie an die Konformitätserklärung in Ziffer 3 von Anhang 1.1 EnV. Es ist nur noch ein Ansprechpartner auf der Kennzeichnung erwähnt, was den Vollzug vereinfacht. Diese Anpassung erfolgt auf Wunsch der Branche.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um gesetzestechnische Anpassungen.

5. Inkrafttreten

Die vorgeschlagenen Änderungen sowohl der EnV als auch der VEE-PW sollen per 1. Juli 2006 in Kraft treten.

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Angabe des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen sowie der Geräteeigenschaften

¹ Wer Anlagen, Fahrzeuge und Geräte, die nach Artikel 7 Absatz 1 dem energietechnischen Prüfverfahren unterliegen, anbietet oder in Verkehr bringt, muss deren Energieverbrauch angeben. Zusätzlich anzugeben sind bei:

- a. Personenwagen die CO₂-Emissionen;
- b. Haushaltswaschmaschinen die Wasch- und Schleuderwirkung;
- c. Haushaltsgeschirrspülern die Reinigungs- und Trockenwirkung;
- d. kombinierten Haushalts-Wasch-Trockenautomaten die Waschwirkung.

² Die Angabe muss in einheitlicher und vergleichbarer Form Auskunft geben über den Verbrauch an Energie, an anderen Ressourcen sowie über den Nutzen bei den massgebenden Betriebsarten. Die verschiedenen Werte sind vergleichbar, wenn sie nach dem gleichen energietechnischen Prüfverfahren ermittelt worden sind.

³ Ausländische Angaben sind anzuerkennen, wenn sie mit den inländischen vergleichbar sind (Art. 21a Abs. 2).

Art. 21 Abs. 1

¹ Die Kantone vollziehen mit Unterstützung des Bundesamtes die Artikel 2-5b.

Art. 28 Bst. b

Nach Artikel 28 des Gesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- b. nicht oder unrechtmässig angibt (Art. 11):
 1. bei Anlagen, Fahrzeugen und Geräten den Energieverbrauch,
 2. bei Personenwagen zusätzlich zu Ziffer 1 die CO₂-Emissionen

SR

¹ SR 730.01

3. bei Geräten zusätzlich zu Ziffer 1 die damit zusammenhängenden Eigenschaften;

II

¹ Die Anhänge 1.1, 2.1, 3.1, 3.4 und 3.5 werden gemäss Beilage geändert.

² Der Anhang 3.6 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

³ Die Verordnung erhält einen zusätzlichen Anhang 3.8 gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-

Hotz

Anhang 1.1

(Art. 7 Abs. 1, 21a Abs. 1 Bst. c, 10 Abs. 1-4 und 11 Abs. 1 und 3)

Klammerverweis zu Anhang 1.1

(Art. 21a Abs. 1 Bst. c) sowie Ziff. 5 Bst. a und Ziff. 6 Einleitungssatz

Anforderungen für das Inverkehrbringen von Wassererwärmern, Warmwasser- und Wärmespeichern

5 Kennzeichnung

Anlagen und Geräte, die die Anforderungen für das Inverkehrbringen nach dieser Verordnung erfüllen, müssen vom Hersteller oder Importeur an sichtbarer Stelle mit mindestens folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- a. Hersteller oder Vertriebsfirma;

6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese: ...

Anhang 1.2
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 21a Abs. 1 Bst. c, 10 Abs. 1-4 und 11 Abs. 1)

Klammerverweis zu Anhang 1.2

(Art. 21a Abs. 1 Bst. c) und Ziff. 6 Einleitungssatz

Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräten sowie deren Kombinationen

6 Prüfstelle

Das Bundesamt anerkennt eine Stelle als Prüfstelle (Art. 21a Abs. 1 Bst. c), wenn diese: ...

Anhang 3.1
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1)

Titel und Ziff. 2 Sachüberschrift

**Angabe des Energieverbrauchs und der Geräteeigenschaften von
Haushaltswaschmaschinen**

2. Angaben und Kennzeichnung

Ziffer 2.1 Einleitungssatz

Die Angabe des Energieverbrauchs, der Wasch- und Schleuderwirkung sowie die Kennzeichnung erfolgen gemäss: ...

Anhang 3.4
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1)

Titel und Ziff. 2 Sachüberschrift

**Angabe des Energieverbrauchs und der Geräteeigenschaften von
Haushaltsgeschirrspülern**

2. Angaben und Kennzeichnung

Ziffer 2.1 Einleitungssatz

Die Angabe des Energieverbrauchs, der Reinigungs- und der Trockenwirkung sowie die Kennzeichnung erfolgen gemäss: ...

Anhang 3.5
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1)

Titel und Ziff. 2 Sachüberschrift

Angabe des Energieverbrauchs und der Geräteeigenschaften von kombinierten Haushalts-Wasch-Trockenautomaten

2. Angaben und Kennzeichnung

Ziffer 2.1 Einleitungssatz

Die Angabe des Energieverbrauchs und der Waschwirkung sowie die Kennzeichnung erfolgen gemäss: ...

Anhang 3.6
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 und 2)

Angaben des Treibstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen von neuen Personenwagen

1 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für serienmässig hergestellte Personenwagen, die:

- a. ein zulässiges Gesamtgewicht von höchstens 3500 kg haben und über maximal neun Sitzplätze einschliesslich Führer oder Führerin verfügen; und
- b. vollständig mit fossilen Treibstoffen betrieben werden können.

2 Inhalt der Angaben

2.1 Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen

2.1.1 Wer einen neuen Personenwagen anbietet, muss den Treibstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen angeben. Die Angaben für den Treibstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen richten sich nach der Typengenehmigung. Bei den CO₂-Emissionen ist zusätzlich der Durchschnittswert der CO₂-Emissionen aller angebotenen Neuwagen-Modelle zu deklarieren.

2.1.1.1 Für monovalente Benzin- und Dieselfahrzeuge sind der Treibstoffverbrauch in Litern pro 100 Kilometer, die CO₂-Emissionen und deren Durchschnittswert in Gramm pro Kilometer anzugeben.

2.1.1.2 Bei mono- und bivalenten Gasfahrzeugen ist ausschliesslich der Gasbetrieb zu deklarieren. Der Treibstoffverbrauch ist in m³ CNG pro 100 Kilometer inklusive Benzinäquivalent anzugeben. Das Benzinäquivalent berechnet sich nach Treibstoffverbrauch in m³ x 0,654/m³ x 1,46. Die CO₂-Emissionen und deren Durchschnittswert sind in Gramm pro Kilometer anzugeben.

2.1.2 Sobald Treibstoffgemische (Benzin, Diesel, Erdgas) mit biogenen Treibstoffanteilen flächendeckend angeboten werden, müssen bei Neuwagen, die mit diesen Gemischen betrieben werden können, die CO₂-Emissionen differenziert nach den effektiven Anteilen und dem klimarelevanten Anteil deklariert werden.

2.1.2.1 Der zu diesem Zeitpunkt geltende biogene Treibstoffanteil des entsprechenden Treibstoffgemischs ist gemäss den Figuren 2 - 4 sowie 6 - 8 mit dem Prozentwert anzugeben. Die CO₂-Emissionen inklusive deren Durchschnittswert sind in Gramm pro Kilometer anzugeben.

2.1.2.2 Die klimarelevanten CO₂-Emissionen werden wie folgt berechnet:

$$X = Y * \left(1 - \frac{Z}{Y} \right)$$

Wobei: X: klimarelevante CO₂-Emissionen

Y: CO₂-Emissionen des Modells

Z: biogener Anteil an den Emissionen

2.1.3 Das Departement legt den biogenen Treibstoffanteil sowie die durchschnittlichen CO₂-Emissionen aller angebotenen Fahrzeuge fest, sobald die Anbieter von Treibstoffen das flächendeckende Angebot nachweisen.

2.2 Energieeffizienz-Kategorie

2.2.1 Wer einen neuen Personenwagen anbietet, muss zudem die Energieeffizienz-Kategorie aufgrund der Energieeffizienz des Modells angeben.

2.2.2 Die Energieeffizienz-Kategorie eines Fahrzeuges wird mit Hilfe einer Bewertungszahl bestimmt; diese wird nach der folgenden Formel berechnet, und auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet:

$$\text{Bewertungszahl} = k * \frac{m_v}{m_0 + m_F^e}$$

Wobei: e: 0,9

k: 7267

m_v: Treibstoffverbrauch des Fahrzeugs in kg/100 km

m₀: Nullgewicht (600 kg)

m_F: Fahrzeugleergewicht gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)² in kg

Für die Verbrauchs- und Leergewichtsdaten (m_v und m_F) ist die Typengenehmigung des entsprechenden Modells massgebend. Sind unter der gleichen Typengenehmigung mehrere Modellversionen/-varianten mit einem Leergewichtsbereich aufgeführt, so wird die Bewertungszahl - unterschieden nach Getriebeart (manuell, automatisch, stufenlos) sowie nach Gangzahl - auf Grundlage des jeweils höchsten Verbrauchs und des höchsten Leergewichts ermittelt. Die ermittelten Bewertungszahlen respektive Energieeffizienz-Kategorien gelten in diesem Fall für alle auf der Typengenehmigung

² SR 741.41

geführten Modellversionen/-varianten derselben Getriebeart. Die zur Umrechnung von Litern (Diesel, Benzin) resp. m³ (Erdgas CNG) in Kilogramm verwendete Dichte beträgt:

- 745 kg/m³ für Benzin³;
- 829 kg/m³ für Diesel⁴;
- 0,654 kg/m³ für Erdgas CNG⁵.

2.2.3 Die Fahrzeuge werden entsprechend ihrer Bewertungszahl in eine der sieben Energieeffizienz-Kategorien A, B, C, D, E, F, G gemäss den folgenden Bedingungen eingeteilt:

- A: Bewertungszahlen unterhalb einer Bewertungszahl $BWZ_{A/B}$, sodass $\frac{1}{7}$ aller Modelle die gleiche oder eine geringere Bewertungszahl aufweisen
- B: Bewertungszahlen zwischen $BWZ_{A/B}$ und $BWZ_{A/B} + BB = BWZ_{B/C}$
- C: Bewertungszahlen zwischen $BWZ_{B/C}$ und $BWZ_{B/C} + BB = BWZ_{C/D}$
- D: Bewertungszahlen zwischen $BWZ_{C/D}$ und $BWZ_{C/D} + BB = BWZ_{D/E}$
- E: Bewertungszahlen zwischen $BWZ_{D/E}$ und $BWZ_{D/E} + BB = BWZ_{E/F}$
- F: Bewertungszahlen zwischen $BWZ_{E/F}$ und $BWZ_{E/F} + BB = BWZ_{F/G}$
- G: Bewertungszahl oberhalb $BWZ_{F/G}$

Wobei: Kategorie-Bandbreite:
$$BB = \frac{BWZ_{\emptyset} - BWZ_{A/B}}{2,5}$$

BWZ_{\emptyset} : Bewertungszahl für den Durchschnitt des Treibstoffverbrauchs und des Leergewichts aller im Verkauf angebotenen Modelle

Stichtag der Datenerhebung für die Berechnung von BB ist jeweils der 30. November. Grundlage für die Datenerhebung sind die Typengenehmigungen der zum Verkauf angebotenen Neuwagen-Modelle.

Alle Zahlen werden auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

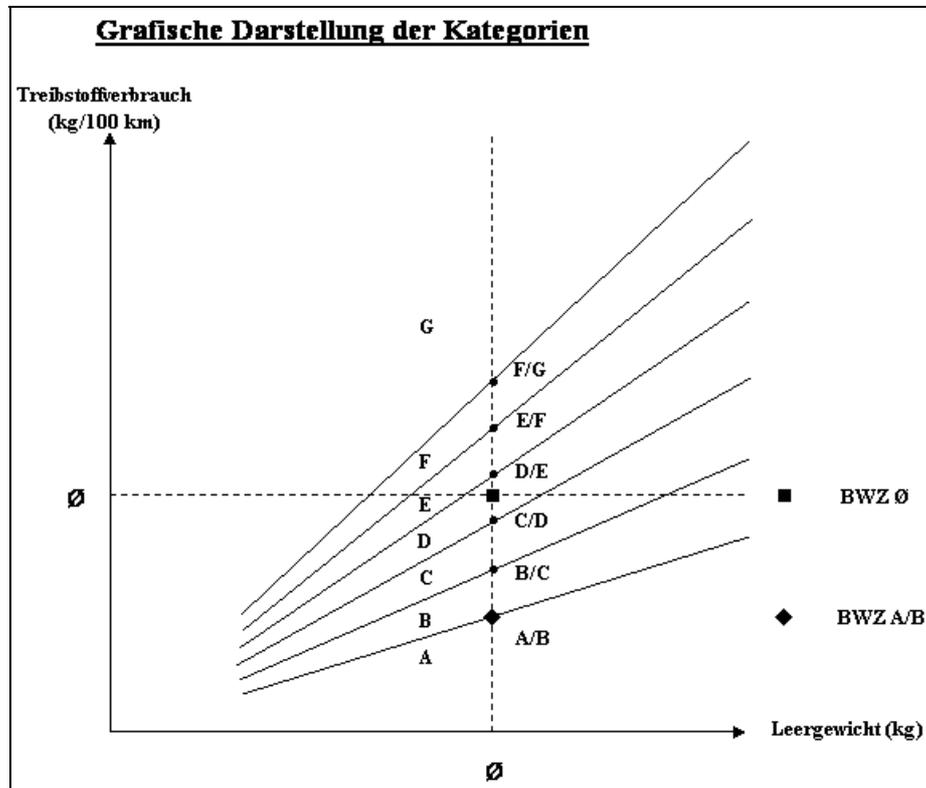
Modelle mit identischer Bewertungszahl werden jeweils der gleichen Energieeffizienz-Kategorie zugeordnet.

³ Gemäss einer Messung der Eidg. Materialprüfungsanstalt für das Bundesamt für Energie 1998

⁴ Gemäss einer Messung der Eidg. Materialprüfungsanstalt für das Bundesamt für Energie 1998

⁵ Gemäss Richtlinie 80/1268/EWG des Rates vom 16. Dez. 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen, ABl. L375 vom 31.12.1980, S. 36; geändert durch die Richtlinie 1999/100/EG (ABl. L334 vom 28.12.99, S. 36).

Das Departement legt die Grenzen der Energieeffizienz-Kategorien fest. Es überprüft sie alle zwei Jahre und bestimmt sie gegebenenfalls gestützt auf die Datenerhebung neu. Bei Neubestimmung der Energieeffizienz-Kategorie gibt das Departement diese bis 31. Januar des Folgejahres bekannt und setzt sie jeweils auf den 1. Juli in Kraft.



3 Form und Ort der Angaben

- 3.1 Die Angaben nach Ziffer 2 dieses Anhangs müssen am Personenwagen oder in seiner Nähe gut sichtbar angebracht werden. Die Gestaltung richtet sich nach Ziffer 6.1.
- 3.2 Werden die Angaben nach Ziffer 2 dieses Anhangs in bestehende Daten- und Preisblätter integriert oder auf einem Bildschirm dargestellt, so richtet sich die Gestaltung nach Ziffer 6.2 (vereinfachte Darstellung).
- 3.3 Die Angaben nach Ziffer 2.1.1 und 2.2.1 dieses Anhangs müssen auch in länderspezifischen Preislisten und Listen mit technischen Informationen gut sichtbar enthalten sein. Dies gilt sowohl für Listen in Druckschriften als auch im Internet. Vorbehalten bleiben Listen in Sammelprospekten, Markenmagazinen und Ausstellungsbroschüren ohne Preisangaben. Die Gestaltung richtet sich nach Ziffer 6.3.
- 3.4 In Werbeschriften müssen die Angaben nach Ziffer 2.1.1 und 2.2.1 dieses Anhangs dann gemacht werden, wenn der Verbrauch oder die Leistung des Fahrzeugs hervorgehoben wird. Dabei bedeuten:

- a. Werbeschriften: Werbetexte in Zeitungen, Zeitschriften, Markenmagazinen und Broschüren, auf Flugblättern, Plakaten und anderen Werbeflächen sowie im Internet.
- b. Leistung: quantitative Angabe in PS oder kW, Angaben zur Höchstgeschwindigkeit, zum Beschleunigungsvermögen sowie Umschreibungen dieser Eigenschaften.
- c. hervorgehoben: wenn die Leistung und/oder der Verbrauch
 - in Werbeschriften in Titeln und in Überschriften aufgeführt ist;
 - gestalterisch (z.B. farblich hinterlegt), durch Schriftgrad, Fettdruck oder Einrahmung im Fliesstext abgehoben ist;
 - als einziges technisches Merkmal des Fahrzeuges im Fliesstext aufgeführt ist;
 - ausserhalb des Fliesstextes allein stehend aufgeführt ist.

Die Gestaltung richtet sich nach Ziffer 6.3.

4 Energietechnisches Prüfverfahren

Der Treibstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen der Personenwagen werden nach Artikel 97 Absatz 5 VTS⁶ gemessen.

5 Information der Öffentlichkeit

5.1 Das Bundesamt informiert die Konsumentinnen und Konsumenten über die Angaben nach Ziffer 2 dieses Anhangs. Der Inhalt richtet sich sinngemäss nach Anhang II der Richtlinie 1999/94/EG. Das Bundesamt beliefert die Anbieter von neuen Personenwagen mit entsprechenden Listen.

Wer neue Personenwagen anbietet, muss die Listen am Verkaufsort auflegen und auf Verlangen kostenlos abgeben.

Das Bundesamt kann Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen.

5.2 Das Bundesamt wertet jährlich den spezifischen Treibstoffverbrauch der Neuwagenflotte aus und informiert die Öffentlichkeit über dessen Entwicklung. Es kann Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen.

5.3 Wer Personenwagen anbietet, muss dem Bundesamt oder der vom Bundesamt beauftragten Stelle jeweils bis 15. April für das vorhergehende Kalenderjahr zu den neu zugelassenen Personenwagen folgende Angaben machen:

- a. Anzahl und Art, unterteilt nach Marke, Modell (Typ) und Ausführung;
- b. Treibstoffart;
- c. Leergewicht, Hubraum und Leistung;

⁶ SR 741.41

- d. Spezifischer Treibstoffverbrauch in Litern pro 100 Kilometer resp. bei Gasfahrzeugen in m³ CNG pro 100 Kilometern, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma;
 - e. CO₂-Emissionen in Gramm pro Kilometer;
 - f. Energieeffizienz-Kategorie.
- 5.4 Das Bundesamt für Strassen teilt dem Bundesamt oder der vom Bundesamt bezeichneten Stelle jeweils bis 15. Februar die Anzahl der im vorhergehenden Kalenderjahr neu zugelassenen Personenwagen mit, unterteilt nach Marke, Typ und Treibstoffart.
- 5.5 Das Bundesamt für Strassen stellt dem Bundesamt oder der vom Bundesamt beauftragten Stelle die technischen Daten der Typengenehmigung, die zur Berechnung der Warendeklaration und der Vervollständigung der Auswertung notwendig sind, in geeigneter Form zur Verfügung.

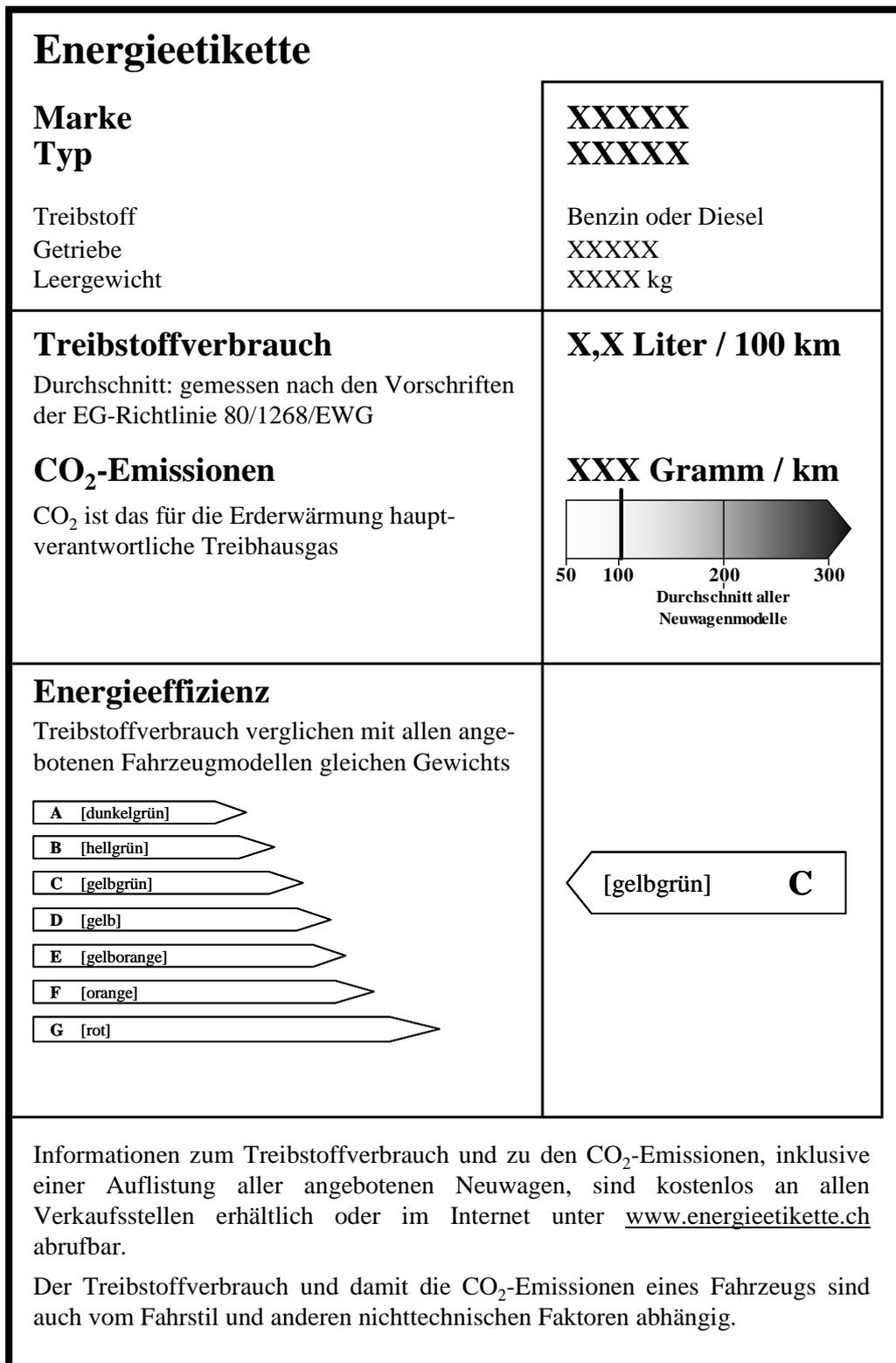
6 Darstellung des Energieverbrauchs von Fahrzeugen

6.1 Ausführliche Darstellung auf Energietiketten (Figuren 1 - 4)

- 6.1.1 Originalgrösse der Etiketle: DIN A4
- 6.1.2 Minimale Schriftgrössen (SG):
- Haupttitel und Angabe der Energieeffizienz-Kategorie: SG 16;
 - Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Energieeffizienz: SG 14;
 - Marke, Typ: SG 11;
 - Text und weitere Angaben: SG 10.
- 6.1.3 Farben:
- Text in schwarz, Hintergrund weiss;
 - Energieeffizienz-Pfeile farbig;
CO₂-Emissionspfeil von weiss in schwarz übergehend;
 - CO₂-Emissionsbalken rot.

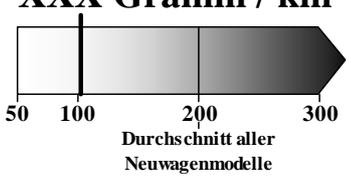
Figur 1

Monovalente Benzin- und Dieselfahrzeuge, die mit Treibstoffgemischen ohne biogene Treibstoffanteile betrieben werden



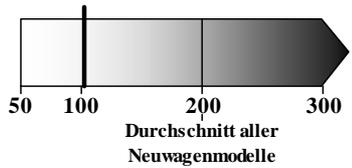
Figur 2

Monovalente Benzin und Dieselfahrzeuge, die mit Treibstoffgemischen mit biogenem Treibstoffanteil betrieben werden

<h3>Energieetikette</h3>	
<p>Marke Typ</p> <p>Treibstoff Getriebe Leergewicht</p>	<p>XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</p> <p>Benzin oder Diesel XXXX XXXX kg</p>
<p>Treibstoffverbrauch Durchschnitt: gemessen nach den Vorschriften der EG-Richtlinie 80/1268/EWG</p> <p>CO₂-Emissionen</p> <p>davon klimarelevant (nicht klimarelevant, biogener Treibstoffanteil: XX%)</p>	<p>X,X Liter / 100 km</p> <p>XXX Gramm / km</p>  <p>XXX Gramm / km</p>
<p>Energieeffizienz Treibstoffverbrauch verglichen mit allen angebotenen Fahrzeugmodellen gleichen Gewichts</p> <p>A [dunkelgrün] B [hellgrün] C [gelbgrün] D [gelb] E [gelborange] F [orange] G [rot]</p>	<p>[gelbgrün] C</p>
<p>Informationen zum Treibstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen, inklusive einer Auflistung aller angebotenen Neuwagen, sind kostenlos an allen Verkaufsstellen erhältlich oder im Internet unter www.energieetikette.ch abrufbar.</p> <p>Der Treibstoffverbrauch und damit die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs sind auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig.</p>	

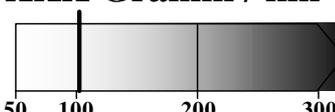
Figur 3

Monovalente Gasfahrzeuge, die mit Treibstoffgemischen mit biogenem Treibstoffanteil betrieben werden

<h2 style="text-align: left;">Energieetikette</h2>	
<p>Marke Typ</p> <p>Treibstoff Getriebe Leergewicht</p>	<p>XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</p> <p>Erdgas CNG XXXX XXXX kg</p>
<p>Treibstoffverbrauch Durchschnitt: gemessen nach den Vorschriften der EG-Richtlinie 80/1268/EWG</p> <p>CO₂-Emissionen</p> <p>davon klimarelevant (nicht klimarelevanter, biogener Treibstoffanteil: XX%)</p>	<p>X,X m³ / 100 km (X,X Liter Benzinäquivalent)</p> <p>XXX Gramm / km</p>  <p>50 100 200 300 Durchschnitt aller Neuwagenmodelle</p> <p>XXX Gramm / km</p>
<p>Energieeffizienz Treibstoffverbrauch verglichen mit allen angebotenen Fahrzeugmodellen gleichen Gewichts</p> <p>A [dunkelgrün]</p> <p>B [hellgrün]</p> <p>C [gelbgrün]</p> <p>D [gelb]</p> <p>E [gelborange]</p> <p>F [orange]</p> <p>G [rot]</p>	<p>[gelbgrün] C</p>
<p>Informationen zum Treibstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen, inklusive einer Auflistung aller angebotenen Neuwagen, sind kostenlos an allen Verkaufsstellen erhältlich oder im Internet unter www.energieetikette.ch abrufbar.</p> <p>Der Treibstoffverbrauch und damit die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs sind auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig.</p>	

Figur 4

Bivalente Gasfahrzeuge, die mit Treibstoffgemischen mit biogenem Treibstoffanteil betrieben werden können

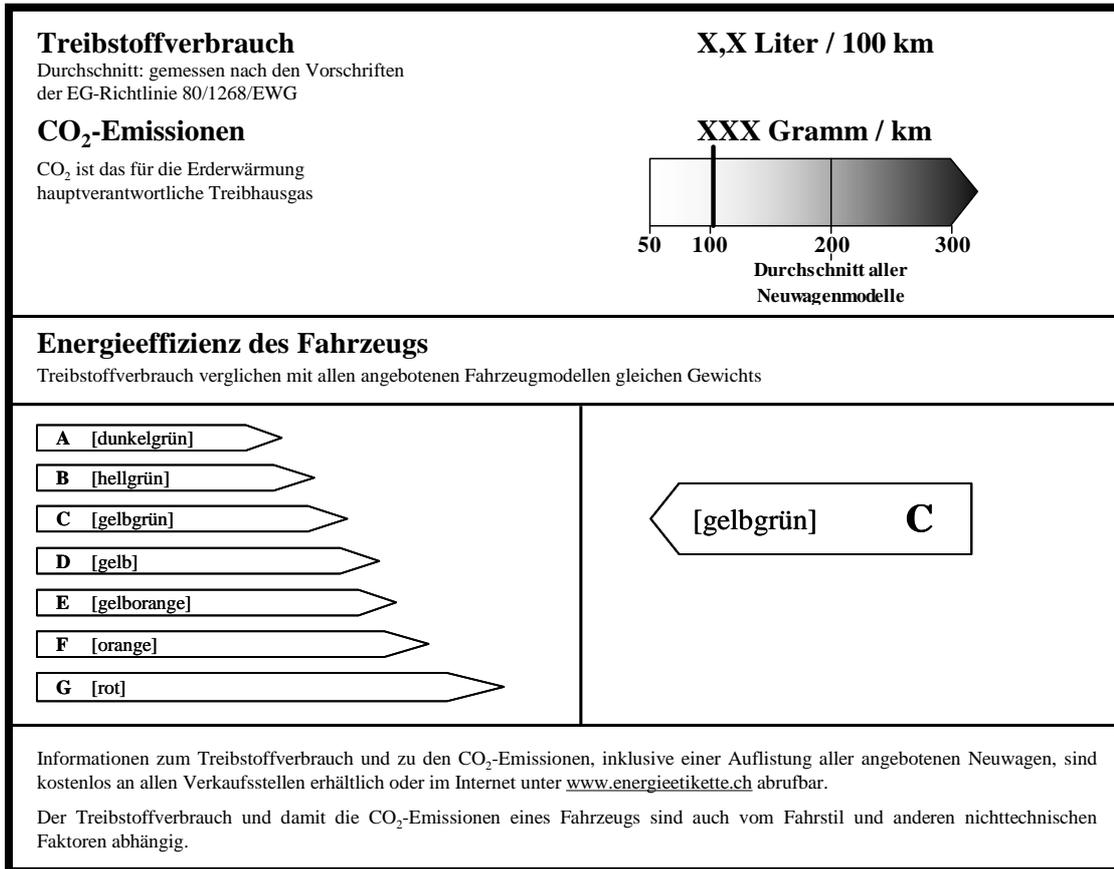
<h2>Energieetikette</h2>	
<p>Marke Typ</p> <p>Treibstoff Getriebe Leergewicht</p>	<p>XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</p> <p>Erdgas CNG / Benzin XXXXX XXXX kg</p>
<p>Treibstoffverbrauch (Gasbetrieb) Durchschnitt: gemessen nach den Vorschriften der EG-Richtlinie 80/1268/EWG</p> <p>CO₂-Emissionen (Gasbetrieb)</p> <p>davon klimarelevant (nicht klimarelevant, biogener Treibstoffanteil: XX%)</p>	<p>X,X m³ / 100 km (X,X Liter Benzinäquivalent)</p> <p>XXX Gramm / km</p>  <p>Durchschnitt aller Neuwagenmodelle</p> <p>XXX Gramm / km</p>
<p>Energieeffizienz Treibstoffverbrauch verglichen mit allen angebotenen Fahrzeugmodellen gleichen Gewichts</p> <p>A [dunkelgrün]</p> <p>B [hellgrün]</p> <p>C [gelbgrün]</p> <p>D [gelb]</p> <p>E [gelborange]</p> <p>F [orange]</p> <p>G [rot]</p>	<p>[gelbgrün] C</p>
<p>Informationen zum Treibstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen, inklusive einer Auflistung aller angebotenen Neuwagen, sind kostenlos an allen Verkaufsstellen erhältlich oder im Internet unter www.energieetikette.ch abrufbar.</p> <p>Der Treibstoffverbrauch und damit die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs sind auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig.</p>	

6.2 Vereinfachte Darstellung (Figuren 5 - 8)

- 6.2.1 Frei gestaltbarer Teil: Allgemeine Informationen, technische Angaben und Preise. Muss die Treibstoffart und das Leergewicht benennen.
- 6.2.2 Vorgegebener Teil (siehe Abbildungen): Dieser Teil muss eine Mindesthöhe von 120 mm und eine Breite von mindestens 160 mm aufweisen. Neben diesen Feldern darf nichts anderes stehen. Die horizontalen Umhüllungslinien sind zwingend, die vertikalen Umhüllungslinien freiwillig.
- 6.2.3 Minimale Schriftgrößen (SG):
- Angabe der Energieeffizienz-Kategorie: SG 16;
 - Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Energieeffizienz des Fahrzeugs: SG 14;
 - Text und weitere Angaben: SG 10.
- 6.2.4 Farben:
- Text in schwarz, Hintergrund weiss;
 - Energieeffizienz-Pfeile farbig;
 - CO₂-Emissionspfeil von weiss in schwarz übergehend;
 - CO₂-Emissionsbalken rot.

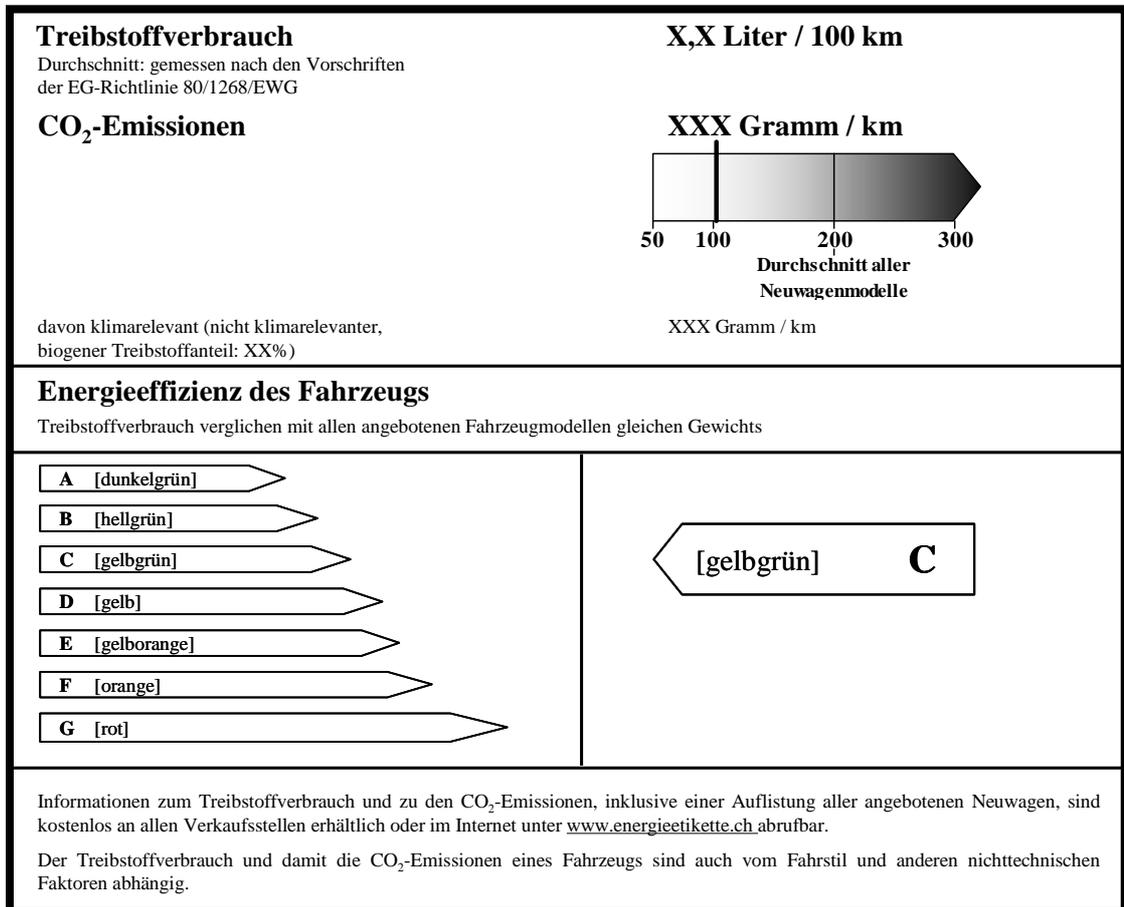
Figur 5

Monovalente Benzin und Dieselfahrzeuge, die mit Treibstoffgemischen ohne biogene Treibstoffanteile betrieben werden



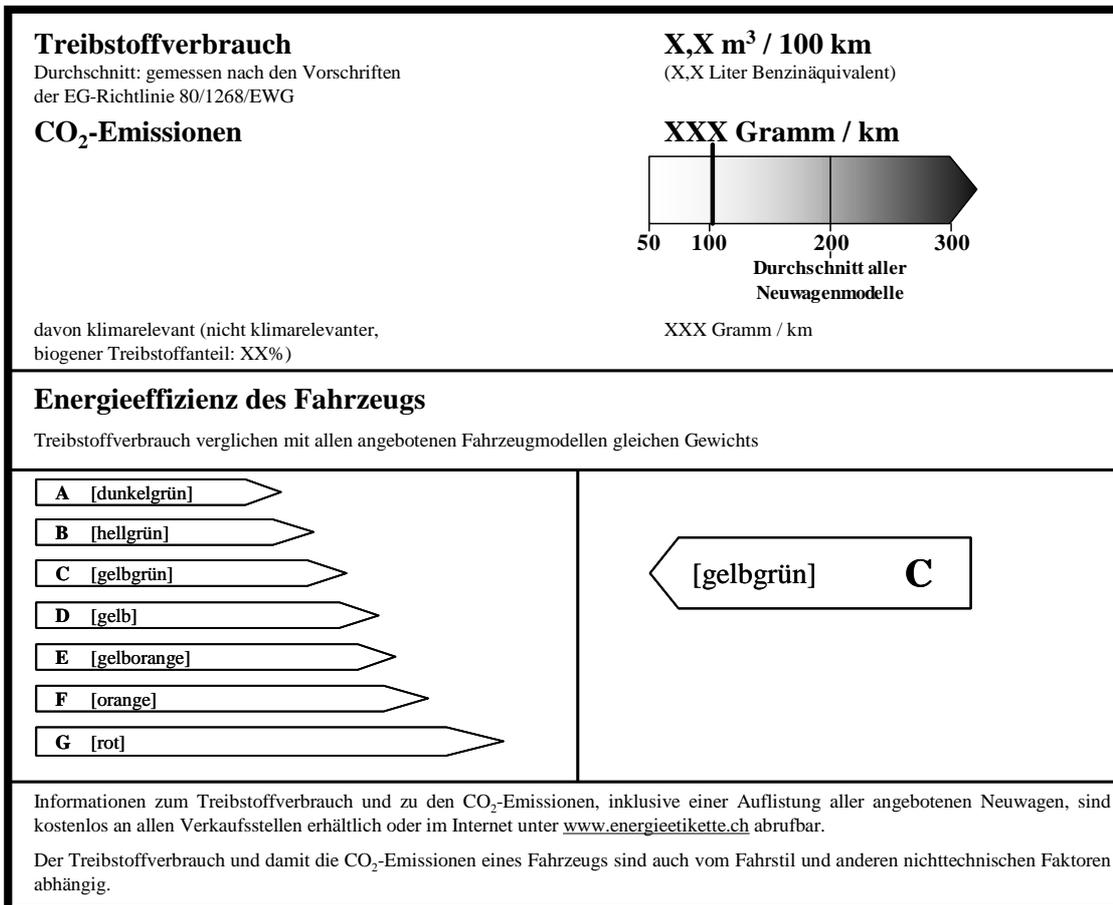
Figur 6

Monovalente Benzin- und Dieselfahrzeuge, die mit Treibstoffgemischen mit biogenem Treibstoffanteil betrieben werden



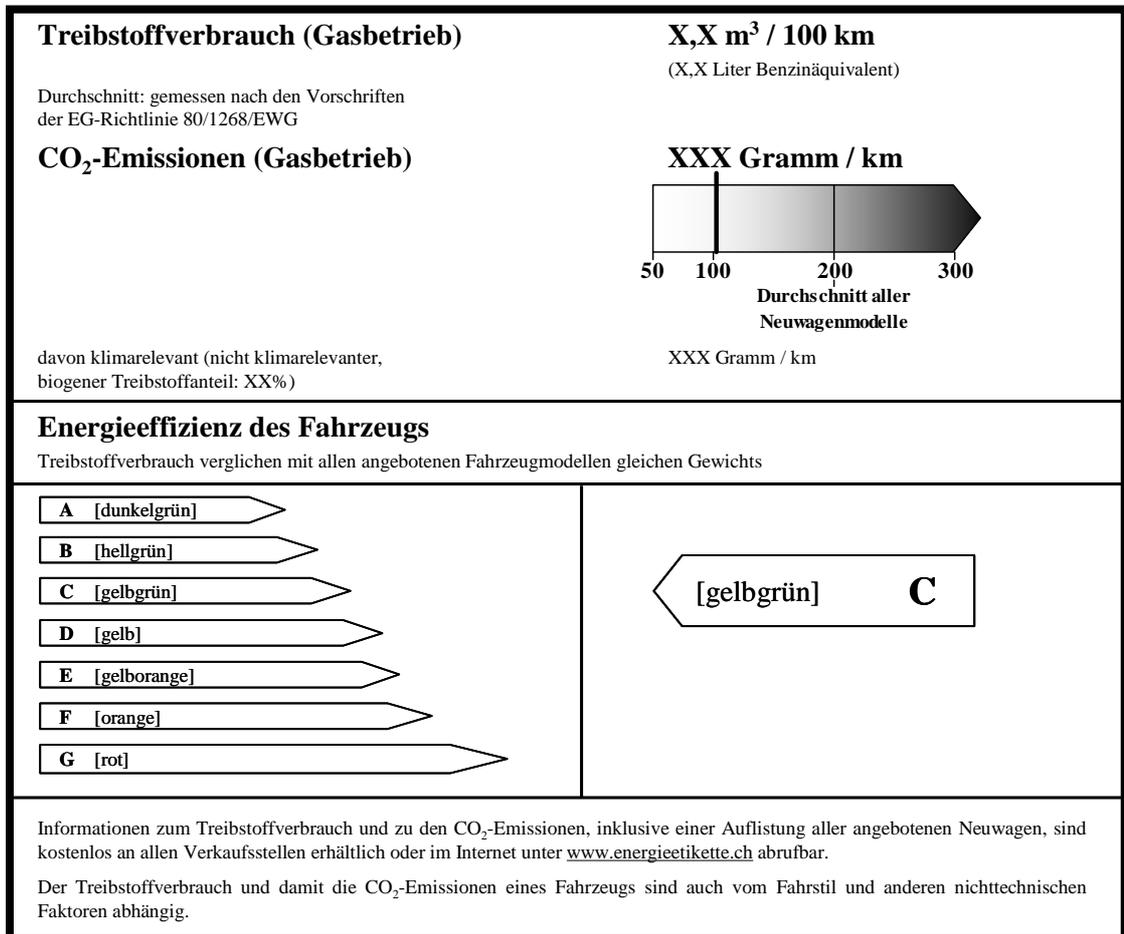
Figur 7

Monovalente Gasfahrzeuge, die mit Treibstoffgemischen mit biogenem Treibstoffanteil betrieben werden



Figur 8

Bivalente Gasfahrzeuge, die mit Treibstoffgemischen mit biogenem Treibstoffanteil betrieben werden können



6.3 Darstellung in Listen und Werbeschriften

- 6.3.1 Minimale Schriftgrößen: Die Angaben nach Ziffer 2 dieses Anhangs müssen mindestens in der Schriftgröße des Fliesstextes erfolgen.
- 6.3.2 Text: Für die CO₂-Emissionen ist folgender Text zu verwenden: „CO₂-Emissionen: x g/km (y g/km: Durchschnitt aller Neuwagenmodelle)“.

Anhang 3.8
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 und 2)

Angabe des Energieverbrauchs von Raumklimageräten

1. Geltungsbereich

- 1.1 Netzbetriebene Raumklimageräte unterliegen einem energietechnischen Prüfverfahren.
- 1.2 Keinem energietechnischen Prüfverfahren unterliegen:
 - a. Geräte, die auch aus anderen Energiequellen betrieben werden können;
 - b. Luft-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpengeräte;
 - c. Geräte mit einer Leistung (Kühlleistung) über 12 kW.

2. Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 2.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung erfolgen gemäss:
 - a. der Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992⁷ über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen; und
 - b. der Richtlinie 2002/31/EG der Kommission vom 22. März 2002⁸ zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Raumklimageräte.
- 2.2 Wer Raumklimageräte in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren der genannten Geräte, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung usw.) erscheint.

3. Energietechnisches Prüfverfahren

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden entsprechend der europäischen Norm EN 814 gemessen.

⁷ ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16

⁸ ABl. L 86 vom 3.04.2002, S. 26

Der Text der Richtlinien kann beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, zu den in der Gebührenverordnung EDMZ vom 21. Dez. 1994 (SR 172.041.11) festgehaltenen Bedingungen oder beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Mühlebachstr. 54, 8008 Zürich, bezogen werden.

4. Übergangsregelung

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2006 vom Markt zu nehmen.

Verordnung des UVEK über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen (VEE-PW)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation,
verordnet:*

I

Die Verordnung des UVEK über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen vom 8. September 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2

Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen aller angebotenen Neuwagen-Modelle betragen 204 g/km.

Art. 3

Die Energieeffizienz-Kategorie muss wie folgt angegeben werden:

Kategorie	Bewertungszahl
-----------	----------------

A	≤ 26.54
B	> 26.54 bis ≤ 29.45
C	> 29.45 bis ≤ 32.36
D	> 32.36 bis ≤ 35.27
E	> 35.27 bis ≤ 38.18
F	> 38.18 bis ≤ 41.09
G	> 41.09

Art. 4

Aufgehoben

¹ SR 730.011.1

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

....

Der Departementsvorsteher

Moritz Leuenberger